

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band: 13 (1966)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

traut. Dieses Personal hat zivilen Charakter, völkerrechtlich aber genießt es einen bevorzugten Schutz, ähnlich dem Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Armee. Das Personal des Kulturgüterschutzes wird mit einer Armbinde und einer Identitätskarte versehen, die mit dem internationalen Schutzzeichen des Haager Abkommens versehen sind. Dieses Personal ist im Interesse des von ihm betreuten Kulturgutes ebenfalls zu respektieren; fällt es in die Hände der Gegenpartei, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der Gegenpartei gefallen ist.

Für den Schutz der Transporte von Kulturgütern enthält das Haager Abkommen besondere Bestimmungen,

wobei unterschieden wird zwischen Transporten unter Sonderschutz und Transporten in dringenden Fällen. Im Fall eines bewaffneten Konfliktes unterstehen die geschützten Kulturgüter einer internationalen Kontrolle.

Eine summarische Aufklärung über die Grundsätze und über die Mittel des Kulturgüterschutzes, wie sie hier gegeben wird, entbindet nicht von der Pflicht, sich bei der Behandlung konkreter Fragen genau an den Wortlaut der Abkommensbestimmungen zu halten. Die für die Schweiz verbindlichen Abkommen des Kriegesrechtes sind im Reglement der Schweizerischen Armee Nr. 51/Id «Staatsverträge über Landkrieg und Neutralität» und in seinem Nachtrag Nr. 1 «Der Schutz der Kultur-

güter bei bewaffneten Konflikten» enthalten.

Es wird nicht leicht sein, den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten mit der militärischen Kampfführung in Einklang zu bringen. Wie auf andern Gebieten des Kriegesrechtes gilt deshalb auch hier der Leitgedanke: Handeln wir im Zweifelsfalle so, wie wir es vor Gott und Vaterland verantworten können; handeln wir so, dass wir als Ueberlebende des bewaffneten Konfliktes unser Tun und Lassen vor Kriegsgericht rechtfertigen könnten.

Sam Streiff

Leiter des Dienstes für Kulturgüterschutz des Eidg. Departements des Innern.

Brigadier Kurt Lerider rundet 60 Jahre

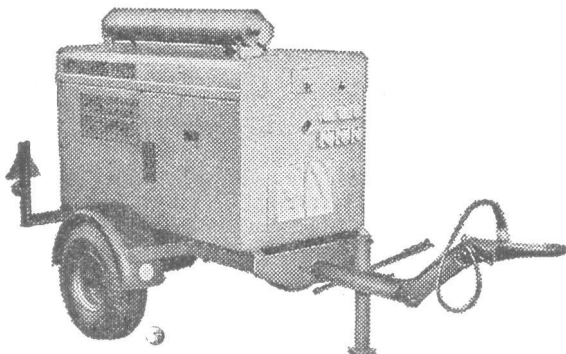
In Wien konnte der Inspektor für Luftschutz des österreichischen Bundesheeres, Brigadier Kurt Lerider, seinen 60. Geburtstag feiern. Mit Brigadier Lerider, der seinerzeit zum Wiederaufbau des österreichischen Bundesheeres berufen wurde, pflegt der Schweizerische Bund für Zivilschutz schon seit Jahren gute Beziehungen. Er hat sich in Wien mit Initiative und Sachkenntnis für den Aufbau des Zivilschutzes und einen ABC-Schutz- und Abwehrdienst eingesetzt, um dabei auch publizistisch massgeblich hervorzutreten. Kurt Lerider war schon im Bundesheer der ersten

Republik als noch junger Fliegeroffizier bei der Gründung einer Luftschutz- und Gasschutzschule beteiligt, um sich dabei frühzeitig die notwendigen Fachkenntnisse anzueignen und mit Erfolg weiterzugeben. Wir wünschen Brigadier Kurt Lerider auch an dieser Stelle noch viele Jahre einer erfolgreichen Tätigkeit im Dienste seiner Heimat und der erspriesslichen Kontakte von Land zu Land, um gemeinsam für den Zivilschutz, der sittlichen und humanitären Verpflichtung unserer Zeit, arbeiten zu können.

Notstromgruppen

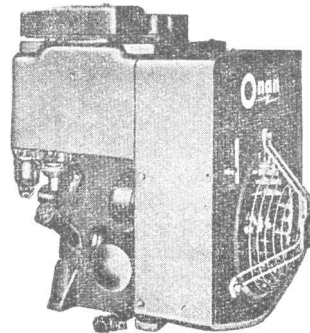
400 Watt – 200 kW
Benzin- oder Dieselmotoren

fahrbar für Katastropheneinsätze



ONAN ENGINE / GENERATOR DIVISION
Studebaker
CORPORATION

stationär für den Zivilschutz



Wir helfen Ihnen gerne
Ihre Stromversorgungsprobleme
zu lösen

Verlangen Sie bitte
unser unverbindliches Angebot
Mietgruppen am Lager

AKSA AG

8116 Würenlos Telefon 056/35643